

BESCHLUSS

des Präsidiums des Sozialgerichts Rostock

zur Geschäftsverteilung für das Jahr 2023

Das Präsidium des Sozialgerichts Rostock beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 den folgenden Geschäftsverteilungsplan (berichtigt zum 01.02.2023 und geändert zum 01.05.2023):

Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Rostock

gültig ab 01.01.2023

1. Teil: Besetzung der Kammern

1. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:
1. Ri SG Geisler
2. Ri SG Dr. Mahlburg

2. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:
1. Ri SG Geisler
2. Ri SG Dr. Mahlburg

3. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreter:
1. Ri'in SG Dr. Grey
2. Ri SG Dr. Hahn

4. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter:
1. Ri SG Dr. Hahn
2. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

5. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Hahn

Vertreter:
 1. Ri'in SG Dr. Lindenau
 2. Ri'in SG Kempf

6. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Kempf

Vertreter:
 1. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
 2. Ri'in SG Dr. Lindenau

7. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:
 1. Ri SG Geisler
 2. Ri SG Dr. Mahlburg

8. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Mahlburg

Vertreter:
 1. Ri SG Geisler
 2. Dir'in SG Plate

9. Kammer

unbesetzt

10. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter:
 1. Ri SG Dr. Hahn
 2. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

11. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Hahn

Vertreter:
1. Ri'in SG Dr. Lindenau
2. Ri'in SG Kempf

12. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter:
1. Dir'in SG Plate
2. Ri'in SG Franken

13. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreter:
1. Ri'in SG Dr. Grey
2. Ri SG Dr. Hahn

14. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Mahlburg

Vertreter:
1. Ri SG Geisler
2. Dir'in SG Plate

15. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter:
1. Dir'in SG Plate
2. Ri'in SG Franken

16. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter:
1. Dir'in SG Plate
2. Ri'in SG Franken

17. Kammer

unbesetzt

18. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

Vertreter:

1. Ri'in SG Kempf
2. Ri'in SG Dr. Grey

19. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Ri SG Dr. Mahlburg

20. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Ri SG Dr. Mahlburg

21. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreterin: Ri'in SG Franken

22. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreterin: Dir'in SG Plate

Für die Vertretung der Kammervorsitzenden gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vertretungsfall tritt ein bei einer Verhinderung, der Nichterreichbarkeit und wenn die oder der Vorsitzende ausgeschlossen oder abgelehnt ist. Die Vertretung erfolgt in der jeweils festgelegten Reihenfolge.
2. Ist eine Vertretung durch die oben benannten Vertreter nicht gewährleistet, erfolgt eine Ringvertretung. Ringvertretungen beginnen mit der nächst höheren Kammernummer. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer. Sitzt die oder der Vorsitzende mehreren Kammern vor, so richtet sich die Ringvertretung nach der niedrigeren Kammernummer; diese umfasst alle Kammern der oder des zu vertretenen Vorsitzenden.

Die 21. und 22. Kammer nehmen nicht an der Ringvertretung teil.

3. Vertritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereits zwei andere Kammervorsitzende, so ist sie bzw. er von der Ringvertretung ausgenommen, es sei denn, es findet sich keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender, der nicht bereits zwei Vertretungen wahrnimmt.
4. Die Ringvertretung endet außer durch Dienstantritt der bzw. des Vorsitzenden mit dem Dienstantritt des ersten oder zweiten Vertreters.

2. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

1. Kammer

1. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden. - SF -
2. Sonstige Streitverfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können. - SV -
3. Entscheidungen in Verfahren betreffend die ehrenamtlichen Richter. - ERI -

2. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem SGB II).

- AL -

3. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Unfallversicherung

- die am 31.12.2022 anhängigen Streitverfahren mit den Endziffern 4 bis 1,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 4 bis 1.

- U -

4. Kammer

Streitverfahren des sozialen Entschädigungsrechts.

- VE -

5. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Unfallversicherung

- die am 31.12.2022 anhängigen Streitverfahren mit den Endziffern 2 und 3,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 2 und 3.

- U -

6. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2022 in der 6. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 8 und 9,
- die am 31.12.2022 in der 20. Kammer anhängigen Streitverfahren, Eingänge vom 01.01.2022 bis 30.11.2022, soweit Zahlungsansprüche zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen streitig sind.

- KR -

7. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Rentenversicherung (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) ohne Verfahren in Angelegenheiten der Künstlersozialkasse

- die am 31.12.2022 in der 7. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 2 – 5.

- R -

8. Kammer

1. Streitverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

- SO –

2. Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- AY -

9. Kammer

unbesetzt

10. Kammer

Streitverfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX.

- SB -

11. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2022 in der 11. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 0, 1 und 3.

- KR -

12. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten des Bürgergeldes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II)

- die am 31.12.2022 in der 12. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4,
- die am 31.12.2022 in der 13. Kammer anhängigen Streitverfahren, Eingänge vom 01.09.2019 bis 30.09.2020.

- AS -

13. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten des Bürgergeldes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II)

- die am 31.12.2022 in der 13. Kammer anhängigen Streitverfahren mit Ausnahme der Eingänge vom 01.09.2019 bis 30.09.2020,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- AS -

14. Kammer

1. Streitverfahren in Angelegenheiten der Rentenversicherung (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden)

- die am 31.12.2022 in der 14. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die ab dem 01.01.2023 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 6 – 1.

2. Streitverfahren aus dem Recht der Künstlersozialversicherung, soweit die Künstlersozialkasse selbst Beteiligter ist.

- R -

15. Kammer

1. Streitverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz.

- BK/KG –

2. Streitverfahren nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Bundeselterngeldgesetz.

- EG -

16. Kammer

Streitverfahren aus dem Recht der sozialen Pflegeversicherung.

- P -

17. Kammer

unbesetzt

18. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2022 in der 18. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 6 bis 7.

- KR -

19. Kammer

Streitverfahren betreffend Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV.

- BA -

20. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2022 in der 20. Kammer anhängigen Streitverfahren mit Ausnahme der Eingänge vom 01.01.2022 bis 30.11.2022, soweit Zahlungsansprüche zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen streitig sind,
- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 2, 4 und 5.

- KR -

21. Kammer

Güteverfahren im Sinne von § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für das Sozialgericht Rostock, soweit die Verfahren aus der 3. und 13. Kammer verwiesen werden.

- GR -

22. Kammer

Güteverfahren im Sinne von § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für die Sozialgerichte Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, mit Ausnahme der aus der 3. und 13. Kammer des Sozialgerichts Rostock verwiesenen Verfahren.

- GR -

3. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER) einschließlich der Anträge nach § 97 Abs. 2 SGG werden als eigenständige Verfahren geführt und unmittelbar in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die alphabetische Reihenfolge. Für sie gilt die Verteilung der Geschäfte des 2. Teils quotal entsprechend. Die Zuteilung der Sachen erfolgt im Turnus abwechselnd und ausgerichtet an der Bezeichnung der Kammern in aufsteigender Reihenfolge im Wechsel 1 zu 1, entsprechend ihrem Anteil an der Endziffernzuteilung des Teils 2. Der Turnus wird am 01.01.2023 fortgesetzt.

Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II) gilt die Regelung des Teil 4.

Die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Registerzeichen KR werden in der Reihenfolge des Eingangs in folgendem Turnus verteilt:

- 6. Kammer
- 11. Kammer
- 18. Kammer
- 20. Kammer.

2. Für Rechtshilfeersuchen (RH) gilt die Geschäftsverteilung des 2. Teils entsprechend.
3. Für Angelegenheiten, die nicht als Klage anzusehen sind und zunächst in das allgemeine Register einzutragen sind (AR), gilt die Geschäftsverteilung des 2. Teils entsprechend.
4. Ist bereits eine - nicht erledigte - andere Hauptsache oder ein ER-Verfahren desselben Klägers oder derselben Klägerin bzw. des Antragstellers oder der Antragstellerin in demselben Rechtsgebiet anhängig, so ist abweichend von den Regelungen in Teil 2 auch die neue Sache - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit eine Verteilung im Turnus erfolgt - derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt nicht, wenn Beteiligte juristische Personen oder Parteien kraft Amtes sind.

Werden durch Änderungen in der Geschäftsverteilung Streitverfahren einer anderen Kammer zugeordnet, gilt Satz 1 entsprechend. Maßgebend für die Zuständigkeit einer Kammer ist das jeweils älteste anhängige Verfahren.

In Angelegenheiten des Bürgergeldes, Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt Satz 1 zudem für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II entsprechend. Dieses gilt auch für Verfahren, in denen das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft im Streit steht.

5. Gehen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das Hauptsacheverfahren am gleichen Tag ein, bestimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuständigkeit.
6. Unter den Voraussetzungen des § 113 SGG kann ein Verfahren kammerübergreifend übernommen werden.

Die Abtrennung von Verfahren nach § 113 SGG lässt die Kammerzuständigkeit unberührt. Dieses gilt nicht, wenn das abgetrennte Verfahren ein anderes Rechtsgebiet betrifft, für das eine andere Kammer zuständig ist.

7. Soweit Verfahren, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 3) als erledigt gelten, fortgesetzt werden, ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, in welcher die Austragung erfolgt ist. Ist diese Kammer für Verfahren aus diesem Rechtsgebiet nicht mehr zuständig oder existiert die Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie eine neue Sache eingetragen. Maßgebend ist das Aktenzeichen der ausgetragenen Sache.
8. Bei abgeschlossenen Verfahren, bleibt die Zuständigkeit der/des bisherigen Vorsitzenden bestehen für:
 - a) Berichtigungen des Urteils und des Tatbestandes (§§ 138, 139 SGG),
 - b) Ergänzungen des Urteils (§ 140 SGG),
 - c) Entscheidungen über Prozesskostenhilfe,
 - d) Kostengrundentscheidungen, Entscheidungen über den Gegenstandswert sowie Entscheidungen über die Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen nach § 201 Abs. 1 SGG,
 - e) sofern der/die Vorsitzende noch in demselben Rechtsgebiet tätig ist, für zurückverwiesene Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren, soweit diese nicht unter Ziffer 7 fallen.
 - f) Akteneinsichtsgesuche.

Ist die bzw. der frühere Vorsitzende nicht mehr bei dem Sozialgericht Rostock tätig, gilt Teil 2 entsprechend. Maßgebend ist das Aktenzeichen des abgeschlossenen Verfahrens. Ist die bzw. der frühere Vorsitzende nicht mehr am Sozialgericht tätig und handelt es sich um eine Angelegenheit des Bürgergeldes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II), so ist die 12. Kammer zuständig.

Bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheides gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

9. Die Zuordnung der Streitverfahren richtet sich nach der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nebst den Ausführungsbestimmungen zur Aktenordnung.

Kann eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.

Für Streitigkeiten nach § 81a und § 81b SGB X folgt die Zuordnung der Angelegenheit, in deren Zusammenhang die Daten erhoben worden sind. Die Geschäftsverteilung des 2. Teils gilt entsprechend.

10. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nr. 1 bis 9 zu einer Kammer nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit der 1. Kammer ein.
11. Ist nach den oben angeführten Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so bestimmt das Präsidium die zuständige Kammer. Gleiches gilt bei Zweifeln über die Zuständigkeit.
12. Am 31.12.2022 bereits geladene und/oder anverhandelte Rechtsstreitigkeiten bleiben bei Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt, soweit der/die Vorsitzende noch in dem Rechtsgebiet tätig ist.

4. Teil: Zuordnung im Turnus

Hauptsacheverfahren mit dem Registerzeichen AS werden in der Reihenfolge des Eingangs im folgenden Turnus verteilt:

12. Kammer	7 Verfahren
13. Kammer	3 Verfahren

Die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden in der Reihenfolge des Eingangs in folgendem Turnus verteilt:

12. Kammer	2 Verfahren
13. Kammer	1 Verfahren
12. Kammer	1 Verfahren
13. Kammer	1 Verfahren

Der Turnus für Hauptsacheverfahren beginnt am 01.01.2023 neu. Der Turnus für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird am 01.01.2023 fortgeführt. Die Regelung des 3. Teils Ziffer 4 bleibt unberührt.

Die nach Teil 3 Ziffer 4 und 5 zugewiesenen und aus einer anderen Kammer abgegebenen Verfahren werden (für die abgebende und übernehmende Kammer) auf den Turnus nach Ziffer 1 und 2 angerechnet. Wird eine Zuständigkeit derselben Kammer nach Trennung von Verfahren begründet, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

5. Teil: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 6 SGG in der Reihenfolge der Anlage I bis III den Kammern zugeteilt.

Für die 1. bis 3., 5. bis 7., 11. bis 16. und 18. bis 20. Kammer gilt die Anlage I.

Für die 4. und 10. Kammer gilt die Anlage II.

Für die 8. Kammer gilt die Anlage III.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird die Liste ausgehend von der Reihenfolge fortgeführt, die sie zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres hatte.

Finden an einem Sitzungstag unter Vorsitz derselben Richterin bzw. desselben Richters Sitzungen in mehreren Kammern statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern nach derselben Anlage, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag.

2. Maßgebend für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist die Reihenfolge der Anlage und der Eingang der Ladungsverfügung auf der für die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuständigen Geschäftsstelle.
3. Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG oder nach diesem Geschäftsverteilungsplan für ein Verfahren ausgeschlossen, sind sie bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen.
4. Wird es durch die Verhinderung bereits geladener ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter erforderlich, binnen einer Frist von bis zu einer Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - andere ehrenamtliche Richterinnen oder Richter zu laden, sind die nachzuladenden Richterinnen oder Richter telefonisch zu laden. Können die jeweils listennächsten Richterinnen oder Richter telefonisch nicht erreicht werden, gelten sie als verhindert. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die erst am Tag der Verhandlung herangezogen werden, gelten auch als verhindert, wenn sie den Ort der Verhandlung nicht innerhalb von 30 Minuten erreichen können.
5. Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter
 - a) ausgeschlossen nach Ziffer 3 oder
 - b) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
 - c) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und waren ehrenamtliche Richterinnen und Richter bereits geladen,

so gelten sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für sie sind für eine spätere Sitzung die noch nicht geladenen, listennächsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.

Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nach Ziffer 4 kurzfristig telefonisch nicht erreichbar oder kurzfristig telefonisch geladen und verhindert, so gelten sie als nicht herangezogen.

6. Ergeht nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugenvernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung, sind für die weiteren Verhandlungen, diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung). Dieses gilt nur, soweit alle Mitglieder der Kammer (Vorsitzende und ehrenamtliche Richterinnen und Richter) noch am Gericht und im gleichen Rechtsgebiet tätig sind bzw. der gleichen Liste nach der Anlage I bis III angehören.

Ziffer 1 Absatz 6 gilt entsprechend, es sei denn, andere ehrenamtliche Richterinnen oder Richter sind bereits aufgrund einer früheren Ladungsverfügung zuständig geworden.

Die Heranziehung zur gleichen Kammerbesetzung bei Beweisaufnahme lässt die Reihenfolge der Heranziehung nach Ziffer 2 unberührt.

7. In den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 ist bei der nächsten Heranziehung nach Ziffer 2 in der Reihenfolge der Heranziehung mit den nächsten, noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fortzufahren, die in der Reihenfolge der Anlage auf die verhinderte ehrenamtliche Richterin bzw. den ehrenamtlichen Richter folgen. Bereits zuvor nach Ziffer 4 herangezogene ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind dabei in der Reihenfolge der Heranziehung einmal auszulassen.
8. Scheiden ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter aus, so treten künftig an ihre Stelle auf

der Heranziehungsliste die für sie neuberufenen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter.

9. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Rostock, den

Plate

Franken

Geisler

Kempf

Dr. Mahlburg

Anlage I**Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 2 SGG (AL, AS, BA, BK, EG, KG, KR, P, R, SV, U)****a) Kreis der Versicherten**

- | | |
|---|--|
| 1. Christian Rohr | ausgeschlossen in <ul style="list-style-type: none"> • dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS • allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Vorpommern-Rügen beteiligt ist |
| 2. Dr. Evelin Apel | ausgeschlossen in den Sachgebieten mit den Registerzeichen <ul style="list-style-type: none"> • AL • AS • allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter beteiligt ist |
| 3. Jacqueline Arndt | |
| 4. Katrin Annas | |
| 5. Anke Wilken | |
| 6. René Holm | |
| 7. Sandra Liesner | |
| 8. Bärbel Koper | |
| 9. Benno Keitel | |
| 10. Nico Goldammer
Rolf-Peter Preuße | bis 30.04.2023
ab 01.05.2023 |
| 11. Frank Schumacher | ausgeschlossen in <ul style="list-style-type: none"> • Sachgebieten mit den Registerzeichen KR und P • allen anderen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren eine Krankenkasse beteiligt ist |
| 12. N.N. | |
| 13. N.N. | |
| 14. Reinhard Eichholz | |
| 15. Sigrid Rehmus | |
| 16. Kerstin Roggensack | |
| 17. Marikka Kurzenberg | |
| 18. Anke Bauer | |

19. Barbara Brehm
20. Manfred Rittgarn
21. Gerd Dümmel
22. Karin Nagel
23. Antje Nevermann
24. N.N.
25. Jean Slomski
26. Gesine Looock
27. N.N.
28. Silke Thies
29. Christian Barta
30. N.N.
31. Wolfgang Lork
32. Bärbel Schade
33. N.N.
34. Anita Reinbach
35. Michael Prillwitz
36. Felix Reisenberg
37. Karla Libera
38. Thomas Külberg
39. Torsten Kusch
40. N.N.
41. Lothar Reichl
42. Mandy Geffe
43. Elke Watzema
44. Andreas Hoff

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
- allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligt ist

45. Günter Kasper

b) Kreis der Arbeitgeber

1. Kai Dienemann ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist

2. Bernd Mangold

3. Mandy Mater ausgeschlossen in
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Barlachstadt Güstrow beteiligt ist

4. Hans-Dieter Reinschütz ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Rostock beteiligt ist

5. Dagmar Philipp

6. Dr. Kristin von der Oelsnitz ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Rostock beteiligt ist

7. Ina-Maria Fahning ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Sozialhilfeträger, ein Jobcenter oder der Landkreis Rostock beteiligt ist

8. Elke Brunotte ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Sozialhilfeträger oder der Landkreis Rostock beteiligt ist

9. Katja Fischer

10. Tom Arendt ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - in allen anderen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Jobcenter beteiligt ist

11. Sven Köppen

12. Dietmar Müller ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AL
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens

einem Verfahren die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter beteiligt ist

13. N.N.

14. N.N.

15. Ute Lindloff

16. Robert Stach

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
- allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Nordwestmecklenburg beteiligt ist

17. Dr. Katrin Puchert

18. Ralf Schwemer

19. Michaela von Oesen

20. Manuela Nieber

21. Annett Czybulka

22. Heino Büchner

23. Sabine Sass

24. Sandra Kloß

25. Jenny Friesecke

bis 30.04.2023

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
- allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist

Ramona Sprenger

ab 01.05.2023

26. Andree Annies

27. Michaela Weber

28. Cindy Niemeyer

29. Peter Schultze

30. Karsten Jenß

31. Axel Peters

32. Susann Adam

33. Andrea Orth

- 34. Thomas Laum
- 35. Anne-Kathrin Litzenberg
- 36. Mathias Köhn
- 37. Andrea Andres
- 38. Marion Mai
- 39. Angelika Andresen
- 40. Stephan Szancsik
- 41. Henri Klippel
- 42. Gabriela Verchow
- 43. Susanne Brüning bis 30.04.2023
 Alrik Zech ab 01.05.2023
- 44. Andreas Aschenbrenner
- 45. Kathrin Goeda

Anlage II

Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Rechts behinderter Menschen (SB und V/VS)

a) Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen

- 1. N.N.
- 2. Beate Klänhammer ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist
- 3. Sandor Neels
- 4. Björn Bode-Vagt ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Vorpommern-Greifswald beteiligt ist
- 5. Ralf-Peter Damrau
- 6. Dana Ribbe
- 7. Christel Weber
- 8. Ilona Böhm ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Rentenversicherungsträger beteiligt ist
- 9. Norbert Lüdde

b) Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte

1. Christa Lebermann
2. Gisela Wichert bis 30.04.2023
ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem
Verfahren das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist
- Andreas Litke ab 01.05.2023
3. N.N.
4. Uwe Wernicke
5. Darina Brehm
6. Hans-Heinrich Erke
7. Karl-Heinz Zachert
8. Stefan Elsner
9. Maik Stahlberg

Anlage III

**Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AY, SO)**

Vertreter der Kreise und der kreisfreien Städte

1. Rodney Price
2. Dennes Brun
3. Jennifer Hahn
4. Brit Reuter
5. Steffen Helbing
6. Katrin Schultz
7. Stefan Bruhn

8. Kevin Sell

9. Annett Gräbitz

10. Heidemarie Völz